

BEKANNTMACHUNG

über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes in der vorläufigen Bezeichnung "Goßmannshofen - Mitte" sowie über eine zugehörige Veränderungssperre

Der Gemeinderat Lachen hat nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Sitzung vom 30.11.2021 öffentlich beschlossen, für das vorausgehend bezeichnete Gebiet einen **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan** aufzustellen (vgl. anhängigen Lageplan mit Gebietsabgrenzung Stand vom 30.11.2021). Der Bebauungsplan erhält die vorläufige Bezeichnung "**Goßmannshofen - Mitte**". Es soll auf einer Fläche von ca. 0,3 ha voraussichtlich ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO entwickelt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 702 der Gemarkung Lachen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Mit gleicher Sitzung am 30.11.2021 hat der Gemeinderat aufgrund der §§ 14 bis 17 BauGB zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Planung sowie in der Absicht, die städtebaulich-ortsplanerische Ordnung sowie das insgesamt noch stark ländlich-dörflich geprägte Ortsbild mit den zugehörigen Umweltschutzgütern von Goßmannshofen zu sichern, eine **Veränderungssperre** für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der vorläufigen Bezeichnung "Goßmannshofen - Mitte" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Goßmannshofen - Mitte" ersichtlich.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann (gemäß Anwendung von § 10 Abs. 3 BauGB) ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Lachen, im Rathaus der Gemeinde Lachen, Hauptstraße 26, 87760 Lachen (Dienstag von 14:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 - 12:00 Uhr sowie Freitag von 14:00 - 16:00 Uhr) und/oder in der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg (Bauamt) in der Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird am oben genannten Ort während der allgemeinen Dienststunden jedermann auch Auskunft über den Inhalt dieser Satzung erteilt.

Das Betreten des Rathauses und der VG-Gebäude ist nur mit Mund-Nasen-Schutz gestattet. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Aufgrund der vorherrschenden Sondersituation wird gebeten, für die Einsichtnahme im Rathaus per Telefon (08332/340 / VG 08331/9526-0) einen Termin zu vereinbaren. Die Verwaltung wird unter Beachtung des Infektionsschutzes eine Einsichtnahme ermöglichen.

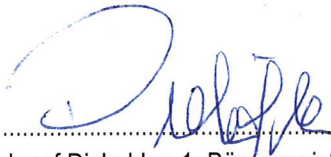
Diese Bekanntmachung sowie die Satzung über die Veränderungssperre sind auch im Internet unter der Adresse unter der Adresse www.gemeinde-lachen.de \... unter der Rubrik **Baugebiet** zu finden.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Lachen, den 03.12.2021



.....
Josef Diebold, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 03.12.2021

Abgenommen: 14.01.2021² R